

INHALT	SEITE
1. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Unna vom 23.12.2009	1
2. Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna	12
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna	14
4. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 8 „Westlich der Kleistraße“, 1. Änderung	18
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 130 „Östlich der Hammer Straße/ südlich Viktoriastraße“	21
6. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“, 7. Änderung	23
7. Amtliche Bekanntmachung über den zugelassenen Wahlvorschlag anlässlich der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 07.02.2010	26

01. Bekanntmachung

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Unna vom 23.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV NW S. 302) geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.12.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

I . Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Stadtarchiv der Kreisstadt Unna.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes NRW und dieser Benutzungsordnung auf Antrag Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, einschließlich der Dienststellen der Kreisstadt Unna, sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Benutzungszweck

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden

- a. für dienstliche Zwecke der Parlamente, Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der Dienststellen der Kreisstadt Unna, sowie der Gerichte (amtliche Benutzung),
- b. für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung),
- c. für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
- d. zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e. zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private, Benutzung).

§ 4 Benutzungsarten

1. Die Benutzung erfolgt
 - a. durch persönliche Einsichtnahme in den Benutzerräumen des Stadtarchivs,
 - b. durch schriftliche Anfragen,
 - c. durch Anforderungen von Reproduktionen von Archivgut,
 - d. durch Versendung von Archivgut durch Einsichtnahme an einem anderen Ort,
 - e. durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.
2. Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme in den Benutzerräumen des Stadtarchivs.
3. Über die Benutzungsart entscheidet der/die Stadtarchivar/in unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 5 Benutzungsantrag

1. Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Benutzung ist ein Vordruck zu verwenden.
2. Wer das Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.
3. Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.
4. Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 6 Benutzungsgenehmigung

1. Über den Benutzungsantrag entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, der/die Stadtarchivar/in.
2. Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann außer aus den in § 7 Abs. 5 ArchivG NW genannten Gründen auch dann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Archivbenutzungsordnung verstoßen worden ist oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten worden sind,
 - b. der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern,

- c. Archivgut aus dienstlichen Gründen wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
- d. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Bei Versagung der Benutzungsgenehmigung sind die Gründe - auf Wunsch schriftlich - mitzuteilen.

4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
 - c. gegen diese Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Stadtarchivs (§ 28) verstoßen wird,
 - d. Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
 - e. Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 7

Benutzung von Archivgut

1. Die Nutzung des Archivgutes richtet sich nach den §§ 6, 7 und 12 ArchivG NW.
2. Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
3. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht, darf frühestens 10 Jahre nach deren Tod oder, sofern der Todestag nicht bekannt ist, 90 Jahre nach der Geburt benutzt werden. In jedem Fall ist jedoch die dreißigjährige Sperrfrist einzuhalten. Während dieser Fristen darf es nur
 - a. zu amtlichen Zwecken durch Stellen nach Maßgabe des § 12 dieser Benutzungsordnung,
 - b. durch die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger gemäß § 6 ArchivG NW,
 - c. zu wissenschaftlichen und sonstigen Zwecken nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsordnung,
 benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, gilt Absatz 4.
4. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden. Für die Nutzung von Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Bestim-

mungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 und des § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 Bundesarchivgesetz.

5. Die Sperrfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
6. Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verlängerung der Sperrfristen entscheidet die Kreisstadt Unna.

§ 8

Ausnahmegenehmigung

1. Die Sperrfristen gemäß § 7 dieser Benutzungsordnung können verkürzt werden, im Falle von § 7 Abs. 3 Satz 1 jedoch nur, wenn
 - a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Geeignete Maßnahme ist insbesondere die Anonymisierung personenbezogener Informationen durch den/die Stadtarchivar/in.
2. Über die Verkürzung der Sperrfristen entscheidet die Kreisstadt Unna durch eine Ausnahmegenehmigung.
3. Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind mit genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich über das Stadtarchiv an die Kreisstadt Unna zu richten. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

§ 9

Benutzung von Reproduktionen

Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Stadtarchivar/in. Für die Benutzung von Reproduktionen gelten die §§ 7 und 8 dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 10

Benutzung von Findbehelfen

Findbehelfe zu Archivgut, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.

§ 11

Rechtsschutzbestimmungen

1. Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies dem Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.
2. Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.
3. Die Absätze 1 und 2 geltend auch für Findbehalte und Reproduktionen.

§ 12 Amtliche Benutzung

1. Behörden und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen haben das Recht, das von ihnen selbst, von ihren Rechts- oder Funktionsvorgängern und von den ihnen nachgeordneten Stellen abgegebene Archivgut jederzeit zu benutzen. Gleiches gilt für das frei zugängliche Archivgut anderer Herkunft. Satz 1 gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Akten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätte gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivguts, das als staatliches Eigentum in dem Stadtarchiv verwahrt wird. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
3. Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Behörde gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archivgut bestanden haben, bleiben unberührt.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Unna in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Belegexemplare

Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs erfasst sind, steht dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu.

II. Benutzung im Stadtarchiv

§ 15

Arbeit in den Benutzerräumen

Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.

§ 16

Behandlung der Archivalien

1. Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Zustand verändert.
3. An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.
4. Der/Die Stadtarchivar/in_soll auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit und sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste aufmerksam gemacht werden.

§ 17

Bestellung von Archivalien

1. Die Bestellung von Archivalien erfolgt auf den dafür bereitliegenden Bestellzetteln. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.
2. Bestellungen von Archivalien werden während der Öffnungszeiten angenommen.
3. Vorbestellungen von Archivalien zur späteren Benutzung sind möglich.
4. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit zu erhalten.
5. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

§ 18

Rückgabe der Archivalien

Beim Verlassen des Stadtarchivs sind alle benutzten Archivalien und Findbehelfe der Aufsicht in den Benutzerräumen zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden drei Arbeitstage beabsichtigt, so können die Archivalien weiter bereitgehalten werden.

§ 19

Benutzung der Bibliothek

1. Die Bibliothek des Stadtarchivs kann nur innerhalb der Benutzerräume benutzt werden (Präsenzbücherei). Die Ausleihe von Büchern zu amtlicher Benutzung durch Dienststellen der Kreisstadt Unna ist statthaft.
2. Einzelheiten der Benutzung der Präsenzbücherei werden durch den/die Stadtarchivar/in geregelt.
3. §§ 15 bis 18 gelten entsprechend.

§ 20

Benutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Archivalien des Stadtarchivs der Kreisstadt Unna, sofern die übersendende Stelle nicht anders lautende Auflagen macht. Kosten und anfallende Gebühren tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

§ 21

Benutzung von technischen Hilfsmitteln

1. Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivalien gestattet. Nach Möglichkeit werden hier für besondere Räume oder Kabinen zur Verfügung gestellt.
2. Die Verwendung aller benutzereigener Geräte (z. B. Sprechgeräte, Computer) bedarf der Genehmigung durch den/die Stadtarchivar/in. Sie darf nicht zur Störung anderer Personen führen.
3. Archiveigene Geräte (z. B. Mikrofilmlesegeräte) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.
4. Die Benutzung archiveigener Geräte kann insbesondere wegen des Wertes, des Ordnungs- und Erhaltungszustandes, des Formats des benutzten Archivguts oder sonst aus Sicherheits- oder konservatorischen Gründen verweigert werden.

§ 22

Anfertigung von Schnellkopien

1. Zur Anfertigung von Schnellkopien aus dem benutzten Archivgut stehen während der Dienststunden des Stadtarchivs die dort vorhandenen Schnellkopiergeräte für die sofortige Ausführung kleinerer Benutzeraufträge durch das Archivpersonal zur Verfügung.
2. Solche Aufträge sollen den Umfang von 30 Kopien im Einzelfall nicht überschreiten.
3. Die Kopierarbeiten werden grundsätzlich vom Archivpersonal durchgeführt.
4. Über die Eignung der Archivalien für das Kopierverfahren entscheidet der/die Stadtarchivar/in.

5. § 21 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 23 Beratung

1. Zur Beratung steht während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs Fachpersonal zur Verfügung.
2. Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findbehalte.
3. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.

III. Benutzung außerhalb des Stadtarchivs

§ 24 Schriftliche Auskünfte

1. Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
2. Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.
3. Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
4. Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 12 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 25 Versendung von Archivalien

1. Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder, sofern solche am Ort nicht vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist und zugesichert wird. Die Versendung von Archivalien an Privatpersonen -ausgenommen Eigentümer- ist nicht zulässig.
2. Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Die Kosten tragen diejenigen, die die Versendung veranlassen.
3. Die Versendung von Archivalien zur amtlichen Benutzung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
4. Die Versendung von Archivalien ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

5. Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien jederzeit zurückgefordert werden.
6. Die Benutzung der versandten Archivalien richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
7. Von der Versendung ausgeschlossen sind
 1. Archivalien, die
 - a. Benutzungsbeschränkungen unterliegen,
 - b. wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen ihres Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
 - c. häufig benutzt werden,
 - d. noch nicht abschließend verzeichnet sind,
 2. Findbehelfe.
8. Die Herstellung von Reproduktionen aus versandten Archivalien bedarf der Genehmigung des versendenden Stadtarchivs.
9. Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivalien besteht nicht.

§ 26

Ausleihe von Archivalien

1. Die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.
2. Die Genehmigung zur Ausleihe ist schriftlich zu beantragen. Über Anträge auf Ausleihe von Archivalien entscheidet der/die Stadtarchivar/in.
3. Dauerleihgaben aus dem Besitz des Stadtarchivs bedürfen der Genehmigung der Kreisstadt Unna.
4. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 27

Benutzung nach Reproduktionen

1. Zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs können Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenen Archivalien (z. B. Ablichtungen von Schrift- und Druckgut, Siegelabgüsse) im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten des Stadtarchivs herstellen lassen. Selbstanfertigung ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn dies ohne Beschädigung der Archivalien möglich ist. Über das Reproduktionsverfahren entscheidet der/die Stadtarchivar/in.
3. Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.
4. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
5. Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
6. Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Stadtarchivs veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
7. Reproduktionen von Findbehelfen zu uneingeschränkt zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien geordnet und verzeichnet sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Ergänzende Bestimmungen des Stadtarchivs

Der/Die Stadtarchivar/in kann zu dieser Benutzungsordnung ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 01-01/07. Januar 2010

02. **Bekanntmachung**

Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Auf Grund des § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) vom 14.Juli.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.Juni 2009 (GV. NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Unna am 17.12.2009 folgende Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemein

Die nebenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna erhalten für die Leistung beziehungsweise Durchführung von Angeboten der Jugendkunstschule Honorare nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung.

§ 2 Honorare für Kursangebote

Für die Leitung / Durchführung von Kursen werden folgende Honorare gezahlt:

1. für Musikinstrumentalkurse im Einzel –, Gruppen – oder Ensembleunterricht
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 18,60 €
2. für alle übrigen Kursangebote
je Unterrichtseinheit (45 Minuten) 16,50 €

§ 3 Honorare für Projekte und Workshops

Honorare für die Leitung / Durchführung von Projekten und Workshops werden nach Maßgabe des § 2 gewährt.

§ 4 Vergütung für andere Tätigkeiten

1. Mitarbeiterbesprechungen (bis zu zwei Mal je Kalenderjahr) werden wie Unterrichtseinheiten vergütet.
2. Zeiten für eine notwendige besondere Vor – und Nachbereitung von Kursen werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Kurstag vergütet.
3. Zeiten für den Wechsel des Unterrichtsortes werden mit höchstens einer Unterrichtseinheit je Unterrichtstag vergütet.

§ 6 Fahrtkosten

Eine Fahrtkostenentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 12.05.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Honorarordnung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Benutzungsordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 01-02/07. Januar 2010

03. **Bekanntmachung**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW. S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.Juni 2009 (GV NRW. S.380) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Unna am 17.12.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Stadt Unna sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.

§ 2

Gebührentarif

1. Musikbereich

1.1 <i>Einzelunterricht</i>		
45 Minuten-Einheit		420 EURO
30 Minuten-Einheit		310 EURO
1.2 <i>Gruppenunterricht</i>		
2er-Gruppe		256 EURO
3er-Gruppe		200 EURO
1.3 <i>Ensemblebereich</i>		
Kurse zwischen 45 und 60 Minuten	75 EURO / ermäßigt	50 EURO*
Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	90 EURO / ermäßigt	60 EURO*
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	110 EURO / ermäßigt	75 EURO*
Die Ensemblekurse sind gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.		
1.4 Musikunterricht im Elementarbereich		
pro 60 Minuten-Einheit		110 EURO

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe	110 EURO
------------------------------	----------

2.2 Erwachsene	160 EURO/ermäßigt 130 EURO*
2.3 Spielleiter/innenausbildung (ganzjährig)	1.200 EURO/ermäßigt 870 EURO*

3. Gestaltungsbereich

3.1 Kinder- und Jugendliche	
- Kurse	110 EURO
- Gruppen	75 EURO
3.2 Erwachsene	160 EURO / ermäßigt 130 EURO*

4. Sonstige Kurse (Workshops, Projekte etc.)

Die Gebühr wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten gesondert festgesetzt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel der nicht ermäßigten Gebühr*.

5. Projekt „Jedem Kind ein Instrument“

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ beträgt:

für das	2. Schuljahr	20 € monatlich
für das	3. und 4. Schuljahr	35 € monatlich

* Ermäßigung nach § 5 III dieser Satzung

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Teilnehmer an den Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule. Bei minderjährigen Teilnehmern haften die Erziehungsberechtigten neben dem Teilnehmer für die Gebührenschuld.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zu dem von der Jugendkunstschule festgelegten Zeitpunkt fällig.

§ 5

Gebührenübernahme

1. Auf Antrag kann die Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.
2. Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren § 2 Ziff. 1, 2, 3 und 4 je Kind um 10 % ermäßigt.

3. Für Angebote nach § 2 Ziff. 1.3, 2.2, 2.3, 3.2 und 4 werden Ermäßigungen gewährt für folgende Personengruppen
 - a) Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
 - b) Wehr- und Zivildienstleistende
 - c) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III
 - d) Studenten

§ 6

Sachkosten

1. In den Kursangeboten für die Bereiche Theater, Gestaltung und Tanz wird ein für jeden Kurs im Einzelnen fest zu setzender Betrag zu den Sach- und Materialkosten von bis zu 2,-- EURO für jeden Monat der Kurslaufzeit erhoben.
2. Im Instrumentalbereich kann von den Teilnehmern eine Beteiligung an den Sach- und Materialkosten gefordert werden, die je nach Einzelfall vom Kursleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendkunstschule fest gesetzt wird.

§ 7

Unterrichtsversäumnis

1. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Stadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahr genommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
2. Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Stadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten fest gesetzt werden und Teilnehmer zu Gruppen zusammen gefasst werden.
Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft an zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung ab der 3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann.
Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 22.05.1981, zuletzt geändert am 01.07.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Benutzungsordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- k) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.Dezember 2009

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 01-03/07. Januar 2010

04. **Bekanntmachung**

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna – Massen Nr. 8 „Westlich der Kleistraße“, 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna - Massen Nr. 8 „Westlich der Kleistraße“, 1. Änderung, im Sinne des § 30 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Plan der Innenentwicklung aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von den Nordgrenzen der Flurstücke 2649, 3077, 2738, 3092 und 3093 der Flur 11, Gemarkung Massen,
im Westen	von der östlichen Grenze der Kleistraße,
im Süden	von der südlichen Grenze der Straße und des Weges „Am Freizeitbad“ und
im Osten	von der Westgrenze des Flurstückes 2649 der Flur 11, Gemarkung Massen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna – Massen Nr. 8 „Westlich der Kleistraße“, 1. Änderung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.01.2010 bis einschließlich 26.02.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus – Schalltechnische Untersuchung Freizeitbad Unna-Massen, DEKRA Industrial GmbH.

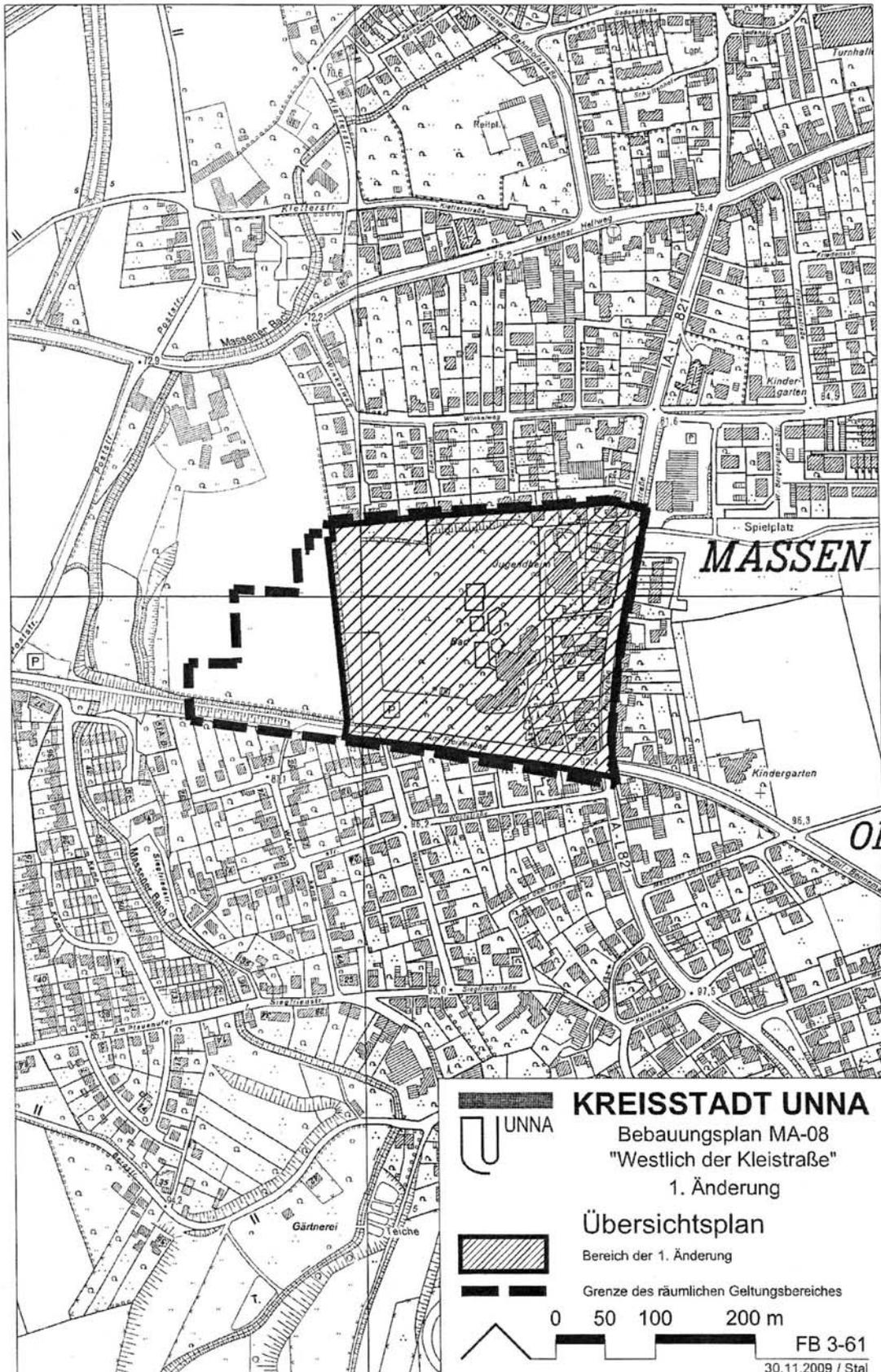
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 07.01.2010
In Vertretung

Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Abl. KrStUN 01-04/07. Januar 2010

05. **Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 130 „Östlich der Hammer Straße / südlich Viktoriastraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 130 „Östlich der Hammer Straße / südlich der Viktoriastraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von der Viktoriastraße
im Osten	von den Ostgrenzen der Flurstücke 79-81 der Flur 15, Gemarkung Unna
im Süden	von der Eisenbahnlinie Dortmund / Soest und
im Westen	von der Hammer Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 130 „Östlich der Hammer Straße / südlich der Viktoriastraße“, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.01.2010 bis einschließlich 26.02.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Von der Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

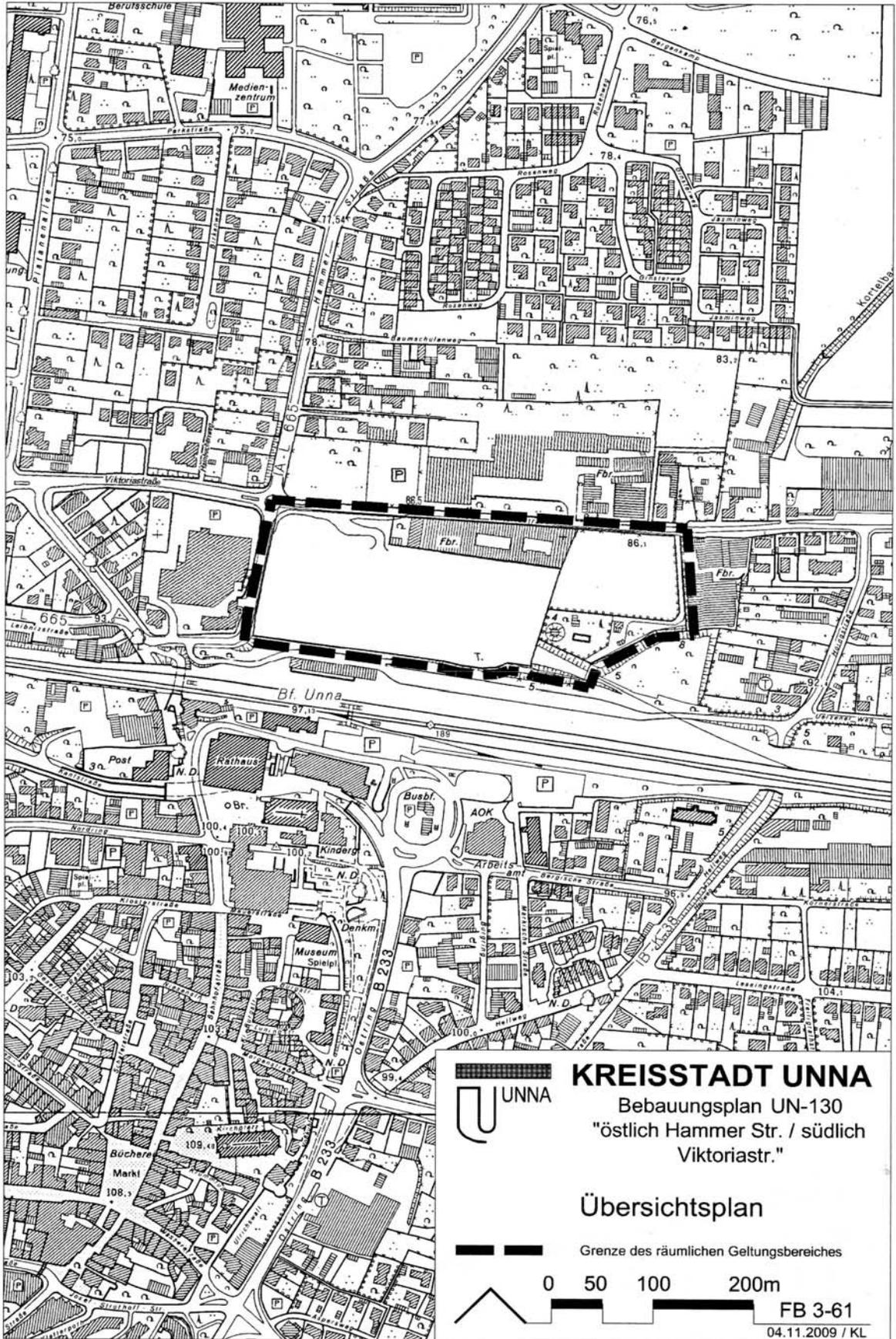
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 07.01.2010

In Vertretung

Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



06. **Bekanntmachung**

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ 7. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung Königsborn“ 7. Änderung, im Sinne des § 30 (1) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erneut öffentlich auszulegen

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- | | |
|-----------|--|
| im Westen | von der östlichen Grenze des Zechenplatzes, |
| im Norden | von der nördlichen Grenze des Flurstücks 764, Flur 9, Gemarkung Unna |
| im Osten | von der östlichen Grenze der Flurstücke 763-764, 758-759, der nördlich und östlichen Grenze des Flurstücks 757 und von der östlichen Grenze der Flurstücke 491, 773-774, 493-511, 569, alle 9, Gemarkung Unna. |
| im Süden | von der nördlichen Grenze des Salzwegs. |

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 46 „Zechensiedlung, 7. Änderung“, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

19.01.2010 bis einschließlich 26.02.2010

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus – Fachtechnische Stellungnahme für die Kontaminationsbeurteilung des Untergrundes von 4 Grundstücken in Unna-Königsborn, Gem. Unna, Flur 9, Flurstücke 497, 498, 499 und 500- vom 25.11.2008 Diplom-Geologen Firchow & Melchers GBR BDG.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag

nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 07.01.2010
In Vertretung

Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Unna über den zugelassenen Wahlvorschlag anlässlich der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
am 07. Februar 2010

- I. Der Wahlausschuss der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 06. Januar 2010 die unter II. genannten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Unna am 07. Februar 2010 zugelassen.
- II. Bewerber für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Unna

1) Internationale bUNte Liste

Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	Wohnung/ Wohnort
Sakelsek, Ksenija	Kfm. Angestellte	1961	slowenisch	Zechenstraße 96 59425 Unna
Da Silva, Ana	Buchhalterin	1965	portugiesisch	Von-Spreng-Weg 2 59425 Unna
Aslan, Eray	selbst. Unternehmer	1972	deutsch	Berliner Allee 25 59425 Unna
Bunis, Maryna	Studentin	1988	deutsch/ ukrainisch	Hamburger Straße 2 59425 Unna
Mete, Hatun	Diplom-Betriebswirtin	1976	deutsch	Gerhart-Hauptmann-Straße 13 59423 Unna
Frischkopf, Arthur	Rentner	1940	deutsch/ schweizerisch	Hertingerstraße 117 59423 Unna
Dias de Oliveira, Anabela	Diplom-Sozialarbeiterin	1960	portugiesisch	Asternweg 45 a 59425 Unna
Künzel, Gertrud-Hannelore	Pädagogin	1956	deutsch	Mühlenstraße 11 59423 Unna
Mahame, Joseph	Musiker	1981	ugandisch	Mühlenstraße 47 59425 Unna
Karabina, Tülay	Friseurmeisterin	1976	deutsch	Grillostraße 73 59425 Unna
Yesil, Gökhan Sevket	Soldat	1982	deutsch	Sedanstraße 2 d 59427 Unna

Familienname Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	Wohnung/ Wohnort
<i>Sterzik, Renata</i>	<i>Angestellte</i>	<i>1968</i>	<i>deutsch</i>	<i>Morgenstraße 72 59423 Unna</i>
<i>Miguel Esclapez, Juan Jose</i>	<i>Industriemeister -Chemie-</i>	<i>1962</i>	<i>spanisch</i>	<i>Pappelweg 52 59423 Unna</i>
<i>Brusis, Lothar</i>	<i>Rentner</i>	<i>1941</i>	<i>deutsch</i>	<i>Wielandstraße 8 59423 Unna</i>
<i>Bunis, Tamara</i>	<i>Büroassistentin</i>	<i>1955</i>	<i>deutsch/ ukrainisch</i>	<i>Hamburger Straße 2 59425 Unna</i>
<i>Angiolillo, Luigino</i>	<i>Betriebsschlosser</i>	<i>1953</i>	<i>deutsch/ italienisch</i>	<i>Kleiststraße 30 59427 Unna</i>
<i>Osafo, Gad Agyako</i>	<i>Heilpraktiker</i>	<i>1946</i>	<i>deutsch</i>	<i>Wiedenkamp 10 59427 Unna</i>
<i>Dibekli, Nizamettin</i>	<i>Auszubildender -Chemie-</i>	<i>1986</i>	<i>türkisch</i>	<i>Rollmannstraße 7 59425 Unna</i>
<i>Bayazit, Caner</i>	<i>Fachkraft Lagerwirtschaft</i>	<i>1980</i>	<i>deutsch</i>	<i>Knappenstraße 6 c 59425 Unna</i>
<i>Löbbe, Werner</i>	<i>Bankkaufmann</i>	<i>1952</i>	<i>deutsch</i>	<i>Untere Husemannstraße 24 b 59425 Unna</i>

Der Listenwahlvorschlag wird mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname, Vorname und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber / Bewerberinnen aufgeführt.

Unna, 07. Januar 2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 01-07/07. Januar 2010